



Satzung

Kutschen und Fahrsporf Freunde/Langenfeld e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Kutschen- und Fahrsporf Freunde Langenfeld/Rheinland e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Langenfeld/Rhld. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 40754 Langenfeld eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreisreiterverbandes Niederbergisch/Mettmann, des Kreissportbundes und Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. in Bonn, des Landesportbundes NW und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Der Verein bezweckt und fördert:
 - 1.1 Alte Traditionen und historisches Kulturgut in Verbindung mit artgerechter Pferdehaltung und Nutzung.
 - 1.2 Erhalt und Ermöglichung der Restaurierung des Kulturgutes historischer Kutschen.
 - 1.3 Der Verein gibt insbesondere der Jugend einen authentischen Einblick in die Lebensverhältnisse vorhergehender Generationen unter besonderer Berücksichtigung der Personen- und Warenbeförderung.
 - 1.4 Er bezwecke die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren (Schwerpunkt: Fahren).

- 1.5 Der Verein unterstützt Langenfeld und die Region bei Veranstaltungen die von historischer und gesellschaftlicher Bedeutung sind und unternimmt historische Kutschfahrten.
- 1.6 Er unterstützt die Ausbildung zum fachgerechten und pferdeschonenden Fahren und Reiten in allen Disziplinen.
- 1.7 Er unterstützt die artgerechte Tierhaltung und fördert alles um die ethische und moralische Verantwortung dem Tier gegenüber in der Öffentlichkeit zu wecken.
- 1.8 Er vertritt seine Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Stadt und im Kreisverband.
- 1.9 Er fördert das Reiten und Fahren in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- 1.10 Er wirkt mit bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport- und haltung im Stadtgebiet.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig.

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.

Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1 die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen;
 - 2.2 die von der Mitgliederversammlung bestgesetzten Beiträge zu bezahlen;
 - 2.3 keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind;
 - 2.4 die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 2.4.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,
 - 2.4.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 2.4.3 die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
 - 2.5 Die Mitglieder unterwerfen sich bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet und die Entscheidung veröffentlicht werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person.
3. bei vereinschädigendem Verhalten des Mitglieds durch Ausschluss
4. wenn ein Mitglied seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu bezahlen. Die Beitragszahlung erfolgt über das Bankeinzugsverfahren.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen.

Sie hat darüber zu wachen, dass der Vereinszweck erfüllt wird und hat das Recht, Auskünfte vom Vorstand zu verlangen.

Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies vom Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe des Ortes, der Tageszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich eingeladen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedarf $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Wahlen wird geheime Abstimmung angesetzt, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder verzichten auf geheime Wahl.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Vereinskassierer
 - der Schriftführer
 - der Jugendwart
 - der Sportwart
 - der Beauftragte für den Breitensport

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Vereinskassierer/in. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind vertretungsbefugt.

Bis zu Neuwahlen bleibt der Vorstand im Amt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 11 Beirat

Der Beirat wird aus sachkundigen, interessierten Mitgliedern gebildet, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 12 Kassenprüfer

Die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist nach Unterbrechung möglich.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder die grundsätzliche Änderung seines Zweckes bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Zugleich sind die Liquidatoren des Vereins zu wählen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den:

Förderverein Stadtmuseum Langenfeld e.V.,
Hauptstraße 83, 40764 Langenfeld.

Das alleinige Nutzungsrecht bleibt bei den Kutschen- und Fahrsporthreunden (IG).

§ 14 Gerichtsstand ist: 40764 Langenfeld/Rhld.

Diese Satzung wurde neu gefasst und einstimmig verabschiedet auf der Jahreshauptversammlung am 2. Mai 2013.

gez.
Marc Putsch
(1. Vorsitzender)

Petra Götzken-Wienzek
(Schatzmeister)